

SATZUNG

der Turn- und Sportgemeinschaft (TSG) Gadebusch

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „TSG Gadebusch e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Gadebusch.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gadebusch unter der Nr. 13 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Er lehnt jede politische, konfessionelle und rassistische Bindung ab. Die aktive Teilnahme am Sport erfolgt in Sektionen, deren Einrichtung oder Auflösung nach dem jeweiligen Bedarf vom Vorstand bestimmt wird.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben bei allen Versammlungen Sitz und Stimme.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist bei Austritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, mit dem Recht auf vorherige Anhörung vor dem Vorstand:
 - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhalten;
 - c. wegen unehrenhafter Handlungen.
 - d. ohne vorherige Anhörung wegen Zahlungsrückstandes von mehr als sechs Monatsbeiträgen, trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses.

4. Gegen den bekanntzumachenden Bescheid ist schriftliche Beschwerde binnen Monatsfrist ab Zugang zulässig. Über die Beschwerde gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Betroffene hat das Recht im Beschwerdeverfahren gehört zu werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.

§ 5

Ehrungen und Maßregelungen

Ehrungen und Maßregelungen werden durch eine Ehrenordnung näher bestimmt.

§ 6

Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind jeweils für ein Vierteljahr im Voraus zu entrichten.
2. Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Beitrag fällig und mit diesem erhoben. Für kooperative Mitglieder wird die Aufnahmegebühr nicht erhoben.
3. Über Beitragsbefreiungen und Ermäßigungsanträge entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht auch allen Mitgliedern des Vereins vom vollendetem 14. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Sektionsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal jeden Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a. der Vorstand beschließt oder
 - b. ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt in ortsüblicher Weise (Aushang). Zwischen dem Tage des Aushanges und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
 5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des jeweiligen Geschäftsjahres.
 6. Soll die Satzung neu gefasst oder Teile geändert werden, ist die Bekanntmachung des Wortlautes ebenso nicht erforderlich, wie die einzelnen Punkte der Tagesordnung.
 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 9. Anträge können gestellt werden:
 - a. von Mitgliedern
 - b. vom Vorstand
 - c. von den Sektionen.
 10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vorher schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, den Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag gestellt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
 11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 Mitglieder es beantragen.

§10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und weiteren Mitgliedern.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

3. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
 - b. die Behandlung von Anregungen der Sektionen.
5. Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Sektionen beratend teilzunehmen.

§11

Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

§12

Sektionen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sektionen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Sektion wird durch den Sektionsleiter, den Jugendwart und Mitglieder, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Sektionsleiter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Sektionsversammlung gewählt. Die Einberufung der Versammlung regelt die jeweilige Sektion in eigener Zuständigkeit. Die Sektionsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung gehalten.
4. Die Sektionsleitungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sonderbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung, kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung des Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§13

Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Sektionsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Protokolle über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind von dem Schriftführer jahrgangsweise zu sammeln und nach Bestimmung durch den Vorstand zu deponieren.

§ 14

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§15

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung des Vereins, gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Gadebusch mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden muss.

§17

Haftungsbeschluss

Der Verein TSG Gadebusch e. V. übernimmt keine Haftung für Sachschäden, die anlässlich von Veranstaltungen, Übungs- und Lehrstunden sowie Tagungen eintreten.

§18

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.02.1999 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Gadebusch, den 27.02.1999

Helms

1. Vorsitzender